

Verhandlung auf Dienstag nach Judica (4. April) vertagt. Dann sollen die Späne innert 6 Monaten ausgetragen werden und jeder Partei zur Antwort und Replik je 3 Wochen Zeit eingeräumt werden. Baumann, Akten S. 143. [648]

1525 März 9. Marquard von Schellenberg war österreichischer Hauptmann und stand mit seinen Knechten (Soldaten) am 7. März als Besatzung in Tübingen. „Als Graf Wilhelm von Fürstenberg des Abends hieher gen Tübingen gekommen, hat er den in die Stadt verordneten Hauptmann Merk v. Schellenberg berufen und denselben vermöge eines von den Bundesständen auf ihn ausgestellten Generalmandats, nach welchem alle von ihm angeforderten Hauptleute sich gegen Nürtingen verfügen sollen, dorthin beordert. Der von Schellenberg ist auch hiezusonderz geneigt und hat angezeigt, „das er vil myl wegz diesen sachen und wider die Eidgenossen zu handeln gezogen“. Die Regenten haben aber Truchseß Georg schon früher schriftlich und mündlich berichtet, weshalb Tübingen nicht unbelegt gelassen werden könne. Da nun außer den früher angegebenen Ursachen jetzt noch weitere zu melden wären, so bitten sie abermals, er möge die mit den Knechten hieher verordneten Hauptleute nicht abrufen, sondern ihnen eilends Befehl geben, hier zu bleiben und wie bisher das Beste zu thun. Der württembergische Regent an den Truchseß.

Baumann, Akten 147. [649]

1525. „Im Jahre 1525 entstand eine Gärung und Aufrühr unter den Bauern in Ober- und Unter-Allgäu, welche von ihren Obrigkeiten folgende Artikel verlangten:

1. Jede Pfarngemeinde soll hinkünftig besugt sein, ihren Pfarrherrn selbst zu erwählen und wieder zu entsetzen;
2. wollen sie hinkünftig gar keinen Kleinzehend mehr abreichen;
3. soll die Leibeigenschaft abgehoben werden;
4. verlangen sie das Recht zu Fagen und zu Fischen;
5. soll jeder Unterthan sein bedürftiges Bau- und Brennholz unentgeltlich erhalten;
6. sollen ihre Herrschaftsdienste verringert werden;
7. sollen die Abgaben ihrer Güter nicht gesteigert werden;
8. sollen die Gülten von ihren Gütern nach Billigkeit gefordert, auch
9. sie nach den alten vorgeschriebenen Strafen, nicht aber, wie bisher, nach Gunst oder Mißgunst bestrafet werden;